

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Dezember 2008

Nr. 2008/2121

### **Solothurnische Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen, Solothurn; Änderung der Stiftungsurkunde und des Geschäftsreglementes**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 30. Dezember 1943 / 13. Juni 2000 besteht mit Sitz in Solothurn die "Solothurnische Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen". Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister in Klus-Balsthal eingetragen. Die Stiftung untersteht gemäss der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV / SR 122.112) dem Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Volkswirtschaftsdepartements.

Gemäss dem neuen Revisionsaufsichtsgesetz, in Kraft seit dem 1. September 2007, müssen Personen, welche Revisionsdienstleistungen erbringen, über eine spezielle Zulassung verfügen.

Die bisher in der Stiftungsurkunde der Solothurnischen Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen vorgesehene Revision, welche durch drei frei wählbare Revisoren vorgenommen wurde, erfüllt diese gesetzlichen Bestimmungen nicht. Der Stiftungsrat der Stiftung "Solothurnische Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen" hat daher an seiner Sitzung vom 7. Juli 2008 beschlossen, die Stiftungsurkunde zu aktualisieren und gleichzeitig auch das Geschäftsreglement anzupassen. Neu ist nach Art. 3 der Stiftungsurkunde eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle anstelle der Geschäftsprüfungskommission als Stiftungsorgan zu wählen. Die Revisionsstelle ist jeweils für ein Jahr zu wählen.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss Art. 86b ZGB kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine unwesentliche Änderung, welche aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erforderlich wurde. Weil jedoch gemäss Art. 2 Ziffer 5 der Stiftungsurkunde das Geschäftsreglement der Stiftung vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat erlassen wird, bedürfen diese Änderungen des Geschäftsreglements der Genehmigung des Regierungsrats. Daraus ist zu folgern, dass auch die Änderungen der Stiftungsurkunde der Genehmigung des Regierungsrates (§ 52 EGZGB) bedürfen und nicht jener der Aufsichtsbehörde.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 52 des Einführungsgesetzes zum ZGB (BGS 211.1), Art. 97 Abs. 1 der HregV (SR 221.411), § 3 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV / BGS 212.152) und § 43<sup>bis</sup> des Gebührentarifs (BGS 615.11)

- 3.1 Der Regierungsrat genehmigt die Neufassungen der Stiftungsurkunde und des Geschäftsreglements der Stiftung "Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen" gemäss Beilagen.
- 3.2 Der Stiftungsrat wird ersucht, dem kantonalen Handelsregisteramt innerhalb von 30 Tagen je ein Exemplar der rechtsgültig unterzeichneten Neufassung der Stiftungsurkunde und des Geschäftsreglements einzureichen.
- 3.3 Die Gebühr für die Genehmigung der Stiftungsurkunde und des Geschäftsreglements wird mit separater Post in Rechnung gestellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **Beilagen**

Neufassung Stiftungsurkunde  
Neufassung Geschäftsreglement

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (3)  
Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)  
Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)  
Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen  
Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen, Ob. Steingrubenstrasse 55, Postfach,  
4503 Solothurn